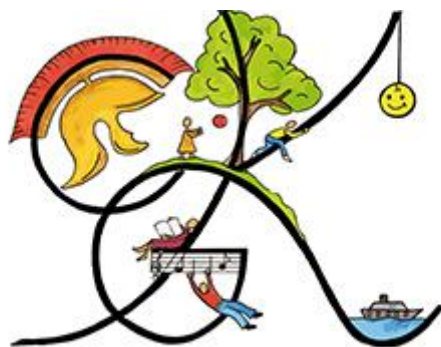


**Cohartis Grundschule  
Schulstrasse 7  
76773 Kuhardt  
Tel: 07272-2717**

**Satzung  
des  
Freundes- und Förderkreis  
der Grundschule Kuhardt e.V.**



COHARTIS GRUNDSCHULE KUHARDT

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	4
§ 5 Mitgliedschaft im Verein.....	4
§ 6 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Der Vorstand.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen.....	6
§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen.....	6
§ 12 Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
  
**„Freundes- und Förderkreis der Grundschule Kuhardt“**  
  
nach dem Eintrag mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz und die Anschrift des Vereins ist: Grundschule Kuhardt  
Schulstr. 7  
76773 Kuhardt
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereinsregister**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Kuhardt.

### Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 1.1. Die Bereitstellung von Finanzierungshilfen für die Grundschule Kuhardt.
- 1.2. Die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder zu fördern, Hilfsmittel für SchülerInnen und Schule zu ergänzen und zu verbessern, SchülerInnen im Bedarfsfall bei Schulunternehmungen zu unterstützen.
- 1.3. Kontaktpflege zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, SchülerInnen, ehemaligen SchülerInnen und Lehrkräften untereinander und zur Schule.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
5. Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind nicht zulässig.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb drei Monate von der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeträge sind Jahresbeiträge und sind bei Eintritt in den Verein oder jeweils zum Jahresbeginn fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereinsinteressen**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1. der/dem Vorsitzenden/er
  - 1.2. der/dem StellvertreterIn
  - 1.3. der/dem SchriftführerIn
  - 1.4. der/dem RechnungsführerIn
  - 1.5. der/dem SchulleiterIn der Grundschule Kuhardt
  - 1.6. der/dem Vorsitzende/r des Schulleiternbeirats oder auch
  - 1.7. mindestens 2 BeisitzerInnen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Form gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. eine Wiederwahl erfolgt.  
Vorstand im Sinne §26 BGB sind der/die Vorsitzende/r und der/die StellvertreterIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die StellvertreterIn nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Mitglieder Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende/r.
4. Als RechnungsprüferIn kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des zwecks und der Gründe beantragen.

3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrag
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzende/n geleitet. Bei Verhinderung wird er durch die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge 1.2. bis 1.7. des §8 Abs. 1 vertreten.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine Geheimabstimmung verlangt.

#### **§10 Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen**

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist durch den/der SchriftführerIn oder den/die durch den/die VersammlungsleiterIn ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist durch den/die jeweiligen VersammlungsleiterIn und den/die jeweilige ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
2. Beiträge und Spenden werden auf das Vereinskonto angelegt.
3. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der Grundschule Kuhardt zukommen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung vom 18. November 2002 in Kraft. Eine Satzungsänderung fand am November 2016 statt.